



**Staatsanwaltschaft Innsbruck**  
Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 5 76014 342 542

Bitte obige Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen

Mag. Stefan GAMSJÄGER  
Maria-Theresienstraße 21/51  
6020 Innsbruck

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

**STRAFSACHE:**

GEGEN:

**1. Beschuldigte/r:**

[REDACTED]  
[REDACTED]

ua

**vertreten durch:**

Mag. Stefan GAMSJÄGER  
Rechtsanwalt  
Maria-Theresienstraße 21/51  
6020 Innsbruck  
SG-61/24, Tel.: 0512 / 25 00 90

WEGEN: §§ 146, 147 (1), 147 (2) StGB

**BENACHRICHTIGUNG  
der Verteidigerin/des Verteidigers  
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen folgende Person eingestellt:

**Name:** [REDACTED]

**Bericht durch:** [REDACTED]

**Zeichen:** [REDACTED]

Sie können eine Begründung verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten.

**Einstellung** des gegen [REDACTED] wegen §§ 146, 147 Abs 1 und 2 StGB sowie **Teileinstellung** des gegen [REDACTED] wegen §§ 146, 147 Abs 1 und 2 StGB und gegen [REDACTED] wegen §§ 12, 146, 147 Abs 1 und 2 StGB geführten Ermittlungsverfahren jeweils gemäß **§ 190 StPO**.

Begründung:

Insgesamt bestehen sowohl hinsichtlich der Angaben der Beschuldigten als auch des Opfers [REDACTED]

[REDACTED] erhebliche Zweifel. Dass es zur Übergabe der beiden Goldbarren gekommen ist, ist unstrittig, jedoch lässt sich die Verantwortung der [REDACTED] nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit widerlegen, zumal dem Opfer [REDACTED] aufgrund seiner erheblich widersprüchlichen Angaben, eine entsprechende Glaubwürdigkeit, auf welche sich ein mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit zu gründender Schuldnachweis zu stützen hat, nicht zugesprochen werden kann. Hinsichtlich der von [REDACTED] angegebenen Darlehen in Form von Bargeldübergaben ist aufgrund des unbedenklichen WhatsApp-Schriftverkehr jedenfalls auch davon auszugehen, dass es zu Übergaben von Bargeld gekommen ist und zwar teilweise auch an [REDACTED] dies zur Weitergabe des Bargeldes an die [REDACTED], jedoch lässt sich wiederum nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen, aus welchem Grund es zu diesen Übergaben gekommen ist und was genau zwischen [REDACTED] und [REDACTED] einerseits und [REDACTED] andererseits vereinbart wurde. Ein Schuldnachweis, wonach [REDACTED] und [REDACTED] bereits zum jeweiligen strafrechtlich relevanten Zeitpunkt ein zumindest bedingter Betrugsvorsatz zu unterstellen ist, kann mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit jedenfalls nicht erbracht werden, eben sowenig ein nach § 133 StGB geforderter Vorsatz, weshalb das Ermittlungsverfahren in diesem Umfang gemäß § 190 StPO jeweils einzustellen ist. Allfällige Ansprüche des [REDACTED] sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass [REDACTED] zwar erheblich divergierende Angaben anlässlich seiner jeweiligen Zeugeneinvernahme gemacht hat, jedoch ergibt sich hier kein Tatverdacht gegen ihn wegen einer falschen Zeugenaussage sowie Verleumdung, zumal nicht von einer Wissentlichkeit auszugehen ist, da diese divergierenden Angaben seine Glaubwürdigkeit erheblich geschwächt haben.

Bei [REDACTED] und [REDACTED] handelt es sich um eine Teileinstellung. Darüber hinaus wird gegen die beiden ein Strafantrag beim Landesgericht Innsbruck jeweils wegen § 288 Abs 1 und 4 StGB eingebracht.

#### ACHTUNG - WICHTIGER ZUSATZ!

Bei der oben angeführten Begründung handelt es sich bereits um die dem Opfer und der/dem Beschuldigten nach § 194 Abs. 2 zustehende Einstellungsbegründung in gedrängter Darstellung. Eine weitere Einstellungsbegründung kann nicht beantragt werden.

Die Frist für die Einbringung eines Fortführungsantrages durch das Opfer beginnt daher mit DIESER MITTEILUNG.



[REDACTED]

	[REDACTED]	[REDACTED]
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>